

Budget 2019 mit Steuerfuss – Abgrenzung gemäss GG

Auszug Schreiben Gemeindeamt vom 09.11.2018 (1/2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städte und Gemeinden haben das Budget 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Parlaments verabschiedet. Meist hat auch die Rechnungsprüfungskommission die Budgetvorlage geprüft und ihren Antrag formuliert.

§ 119 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes (GG) verlangt, dass Steuerkraftzuschüsse und -abschöpfungen im Budget periodengerecht abgegrenzt werden. Da die Umsetzung dieser Bestimmung mit Problemen verbunden ist und eine im Kantonsrat hängige parlamentarische Initiative deren Aufhebung verlangt, wurde eventuell auf eine Rechnungsabgrenzung im Budget 2019 verzichtet.

• • •

Das Vorgehen hat viele Städte und Gemeinden überrascht, teilweise auch verunsichert, da die Festsetzung des Budgets den Städten und Gemeinden, d.h. der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament, obliegt. Dies hat uns veranlasst, den Städten und Gemeinden einen Weg aufzuzeigen, wie sie ihr Budget noch kurzfristig anpassen können, falls darin die Gesetzesbestimmung nicht korrekt umgesetzt wurde.

Parallel dazu geht der politische Prozess weiter, und es ist alles daran zu setzen, dass die parlamentarische Initiative KR-Nr. 300/2018 möglichst bald vom Kantonsrat behandelt wird und § 119 Abs. 2 und 3 GG so rasch als möglich aufgehoben bzw. geändert werden.

Budget 2019 mit Steuerfuss - Abgrenzung gemäss GG

Auszug Schreiben Gemeindeamt vom 09.11.2018 (2/2)

Ist die Budgetvorlage hinsichtlich der Anwendung von § 119 GG zu bereinigen und hat dies namentlich keinen Einfluss auf die Festsetzung des Steuerfusses, dann ist es u.E. zulässig, die Stimmberechtigten erst an der Gemeindeversammlung über die Anpassung der Budgetvorlage zu orientieren. Vorgängig ist jedoch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) einzubeziehen. Ausserdem ist es empfehlenswert, in der Aktenauflage und im Internet auf die bereinigte Budgetvorlage hinzuweisen.

Sollte die bereinigte Budgetvorlage indessen Auswirkungen auf den Steuerfuss haben, sind die Stimmberechtigten umgehend zu orientieren, wobei nach unserem Dafürhalten eine Verschiebung der Gemeindeversammlung in aller Regel nicht notwendig ist. Wir gehen davon aus, dass für die Gemeinden je nach Ausgangslage folgende Vorgehensweisen denkbar sind:

Budget 2019 mit Steuerfuss – Eckdaten **Anpassung Abgrenzung**

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	5'827'240
Gesamtertrag	CHF	5'864'206
Ertragsüberschuss	CHF	36'966
Zuzüglich Abgrenzung Ressourcenausgleich	CHF	134'217
Ertragsüberschuss	CHF	171'183

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben (Nettoinvestitionen)	CHF	445'000
Einnahme	CHF	-

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	-
Einnahme	CHF	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %	CHF	20'045'454.55
Steuerfuss		22 %